

Spekulantentum unserer Wirtschaft drohten. Immer wieder geißelte er in scharfen Worten den Charakter dieser parasitären Lebensweise.

„... sie wollen die Wirtschaftsplanung durchkreuzen, sie stehlen dem Arbeiter auf dem Handelswege das Produkt seiner Arbeit und verteuern es in unerhörter Weise.“⁵⁵⁾

Gleichzeitig stellte W. Ulbricht die Aufgabe, „mit der gleichen Tatkraft, mit der wir den Junkern für ihre Umtriebe buchstäblich den Boden entzogen haben, den schwarzen Markt so andauernd und rücksichtslos zu bekämpfen, daß es niemanden mehr gelüftet, mit Volksnahrungsmitteln, mit Textilien oder Medikamenten, die unseren Kranken fehlen, Spekulationsgeschäfte zu machen“⁵⁶⁾.

Als die gefährlichsten Gauner und Spekulanten überhaupt erwiesen sich diejenigen, die sich durch fortgesetzten Kauf — Verkauf — Kauf — Verkauf Riesensummen arbeitslosen Einkommens ergaunerten und das ganze Wirtschaftsleben störten.⁵⁷⁾

Diese besondere Situation machte es erforderlich, ein spezielles Gesetz zur Bestrafung von Spekulanten und Schiebern auszuarbeiten, das auf der einen Seite dem Aufbau unserer Friedenswirtschaft wirksameren Schutz verlieh und das auf der anderen Seite es gestattete, durch harte Freiheitsstrafen Spekulanten, die ein müheloses Einkommen zu erreichen suchten, zur Ableistung nutzbringender Arbeit zu erziehen. So kam es zum Erlaß der Verordnung über die Bestrafung von Spekulationsverbrechen vom 22. 6. 1949 (ZVOB1. S. 471), die eine strenge Bestrafung der verbrecherischen Spekulation vorsah. Die Anwendung dieses Strafgesetzes war ein Mittel zur Stärkung und Festigung der demokratischen Ordnung und bedeutete gleichzeitig die Sicherung der demokratischen Gesetzlichkeit.⁵⁸⁾

Die Spekulationsverordnung war über vier Jahre in Kraft. Sie wurde durch die Verordnung vom 29. 10. 1953 (GB1. S. 1078) aufgehoben. Diese Maßnahme konnte nur deshalb erfolgen, weil unsere Wirtschaft unter den Bedingungen des von Partei und Regierung eingeleiteten neuen Kurses bereits genügend gefestigt und gesichert war und weil es andere Strafbestimmungen gab, die hinreichenden Schutz gegen jede Art verbrecherischer Spekulation gewährten.⁵⁹⁾

Die Frage, wann ein Fall der Spekulation vorliegt, der die Anwendung strafrechtlicher Normen erfordert, hatte in jüngster Zeit zu einer nicht

55) Vgl. W. Ulbricht, Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Bd. 3, S. 413—418, besonders S. 416.

56) Ebenda, S. 152/53.

57) Ebenda, S. 153.

58) Vgl. hierzu W. Ulbricht, ebenda, s. 435.

59) So auch Neue Justiz 1953, Heft 21, S. 666 — Wichtige Maßnahmen zur weiteren Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit.